

# **GEMEINDE GONDELSHEIM**

## **Benutzungsordnung für die Saalbachhalle**

vom 28. Mai 1983

geändert am 16. Dezember 2003

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck**

Die Saalbachhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gondelsheim und neben der Benutzung als Sporthalle der Schule für Veranstaltungen des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens bestimmt.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Nutzungsordnung ist Bestandteil der Zutrittsbewilligung zur Saalbachhalle. Die folgenden Bestimmungen gelten für die Überlassung sowohl der eigentlichen Halle wie der Nebenräume.

#### **§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

Die Saalbachhalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Saalbachhalle und deren Umgebung zu sorgen, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten

#### **§ 4 Zulassung von Veranstaltungen, Begründung eines Vertragsverhältnisses**

1. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde. Es bestehen keinerlei Rechtsansprüche auf Zulassung einer Veranstaltung; die Gemeinde ist in ihrer Entscheidung völlig frei.
2. Die Saalbachhalle wird nur auf Grund einer schriftlichen Antrags mietweise überlassen.
3. Der Antrag auf Überlassung der Saalbachhalle ist grundsätzlich mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt unter genauer Angabe des Veranstalters, des Verantwortlichen, der Dauer und der Art der Veranstaltung und des Umfangs der Nutzung einzureichen.
4. Die Reihenfolge des Einganges der Anmeldung ist im allgemeinen für die Berücksichtigung bindend. Ist die Halle noch frei, wird die Anmeldung vorgemerkt.
5. In Zweifelsfällen entscheidet das Bürgermeisteramt über die Reihenfolge und über die endgültige Zulassung.

6. Mit dem Veranstalter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Die Genehmigung der Veranstaltung und die Festsetzung der Benutzungsentgelte entsprechend der Hallenentgeltordnung erfolgt durch das Bürgermeisteramt.
7. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin Gebrauch, ist dies für ihn kostenfrei, bei einem Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 5 % des Entgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten. Ob ein Ausfall tatsächlich entstanden ist, ist nicht zu beweisen.
8. Die Gemeinde behält sich vor, bei wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringender Bauarbeiten, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis eine Nutzungszusage ausgeschlossen hätte.

## **§ 5 Saalbachhalle**

1. Die Saalbachhalle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister der Saalbachhalle geltend macht.
2. Die Saalbachhalle darf vom Veranstalter nur zu der im schriftlichen Antrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Soweit während der Veranstaltung Beschädigungen in oder an dem Saalbachhalle eingetreten sind, sind diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

## **§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters**

1. Die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden Gema-Gebühren hat der Veranstalter pünktlich zu entrichten.
2. Der Veranstalter ist für die Erfüllung und Einhaltung aller anlässlich der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere gilt dies auch für die Versammlungsstättenverordnung vom 10.08.1974 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die im Vertrag festgesetzten Besucher-Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden (s. Bestuhlungsplan und Vertrag).
3. Der Veranstalter hat alles zu veranlassen, was zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich ist. Insbesondere hat er für Einlaßpersonal, Ordnungsdienst etc. zu sorgen. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat er je nach Bedarf Sorge zu tragen. Alle dadurch entstehenden Kosten sind von ihm zu tragen.
4. Die Besucher der Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke für Gehbehinderte) und ähnliches in der Garderobe im Foyer aufzubewahren. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs sorgt der Veranstalter
5. Dem Hausmeister und anderen Beauftragten der Gemeinde ist stets Zutritt zum Vereinbarungsgegenstand zu gewähren. Die Weisung der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach der Festlegung in der Vereinbarung.

## **§ 7 Hausordnung**

1. Veranstalter, Mitwirkende und Besucher in der Saalbachhalle haben nachfolgende Hausordnung einzuhalten:
  - a. Den Besuchern von Veranstaltungen steht der Parkplatz vor der Saalbachhalle zur Verfügung. Bezeichnete Rettungswege, Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes und andere Parkverbotsflächen dürfen nicht beparkt oder sonst versperrt werden.

- b. Die Einrichtung der Saalbachhalle richtet sich nach dem vereinbarten Bestuhlungs- bzw. Betischungsplan der Gemeinde Gondelsheim.
  - c. Rettungswege innerhalb des Gebäudes dürfen nicht eingeengt werden.
  - d. Auf der Bühne dürfen keine Dekorationen und sonstige Ausstattungsgegenstände aus leicht entflammaren Gegenständen verwendet werden. Sie müssen mindestens schwer entflammbar sein.
  - e. In der Halle soll nicht geraucht werden.
  - f. Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht in die Saalbachhalle eingebracht oder aufbewahrt oder verwendet werden.
  - g. Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden; ihr Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen.
  - h. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.
  - i. Nägel, Haken u.ä. dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände grundsätzlich nicht eingeschlagen werden. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich wieder zu beseitigen.
  - j. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
  - k. Waren dürfen nur verkauft werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich gestattet wird.
  - l. Die Toiletten der Halle dürfen nicht verunreinigt werden. Für ihre Benützung wird kein Entgelt erhoben.
  - m. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, sind die Fundsachen dem Fundamt beim Bürgermeisteramt abzuliefern.
  - n. Alkoholisierte Personen sind von der Teilnahme am Training und Veranstaltungen ausgeschlossen.
  - o. Tiere dürfen nicht in die Halle gebracht werden.
2. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

## **§ 8**

### **Bereitstellung der Räume und Ausstattungsgegenstände**

1. Die Saalbachhalle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
2. Auf- und Abbau der Bühne, Tribüne, Tische, Stühle und Sportgeräte ist Sache des Veranstalters. Die Arbeiten werden vom Hausmeister überwacht.
3. Möbel und sonstige Ausstattungsgegenstände, die nicht in der Halle vorhanden sind, dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes aufgestellt werden.
4. Der Hausmeister öffnet und schließt die Saalbachhalle.

## **§ 9**

### **Technische und sonstige Einrichtungen**

Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Belüftungsanlage sowie der Trennvorhang, werden nur durch den Hausmeister oder durch einen sonstigen Beauftragten der Gemeinde bedient.

## **§ 10**

### **Benutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung der Saalbachhalle und ihrer Einrichtungen wird ein Entgelt nach einer gesonderten Entgeltordnung (Anlage) erhoben.
2. Die Kosten für Stühle, Tische, Strom, Lautsprecher etc. sind im Entgelt enthalten.

3. Die Saalbachhalle ist nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages besenrein und geräumt dem Hausmeister zu übergeben. Küche, Ausschank, Foyer und Toiletten sind naß gereinigt zu übergeben.
4. Übersteigt der durch die Veranstaltung bedingte Reinigungsaufwand das übliche Maß, sind die Mehrkosten vom Veranstalter zu ersetzen.
5. Von auswärtigen Veranstaltern kann bei Vertragsgenehmigung eine Kautionshöhe in Höhe der Hallenmiete verlangt werden.
6. Die Rechnungssumme ist innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

## **§ 11 Haftung**

1. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber in jedem Fall für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand und den mitbenutzten Einrichtungen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Besucher an den Veranstaltungen entstanden ist.
3. Die Gemeinde kann die vom Veranstalter an der Saalbachhalle zu vertretenden Schäden auf Kosten des Veranstalters beheben oder beheben lassen. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
2. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, daß der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
3. Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltungen (einschließlich Auf- und Abbauten) entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
4. Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entsprechenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.
5. Der Veranstalter hat sich wegen der genannten Risiken ausreichend zu versichern. Die Haftpflicht des Veranstalters gegenüber der Gemeinde bleibt unberührt.

## **§ 12 Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen**

1. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Saalbachhalle verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.
3. Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können außerdem von der Benutzung der Halle zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bretten.

## II. Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

Zweck der besonderen Bestimmungen ist es,

- die Gefährdung von Personen und die Beschädigung von Sachen zu verhindern
- die Saalbachhalle vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen
- einen störungsfreien Ablauf von Training und Übung zu sichern.

Für den Sportbetrieb in der Halle gelten folgende Zusätze:

1. Für den Sport- und Übungsbetrieb ist der jeweils geltende Benutzungsplan verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Fand am Vortag in der Halle eine Veranstaltung statt, ist die Hallenbenutzung erst ab 10.00 Uhr zulässig.  
Am Tag vor der Veranstaltung ist auf die vorbereitenden Belange Rücksicht zu nehmen. Die Übungszeiten sind einzuhalten.  
An Sams-, Sonn- und Feiertagen ist die Halle i.d.R. für Veranstaltungen freizuhalten, d.h. die Benutzung der Halle für Übungszwecke ist an diesen Tagen nicht möglich.
2. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Hallenbenutzung beziehen.
3. Die Nutzung der Halle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet; beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
4. Der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, die Halle und ihre Einrichtungen sowie die bereitgestellten Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der verantwortliche Leiter die benutzten Anlagen, Geräte und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand dem Hausmeister zu übergeben.
5. Für Schäden an der Halle und ihren Einrichtungen, die vorsätzlich oder fahrlässig von den Nutzern verursacht werden, haften diese in voller Höhe. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Leiter sofort dem Hausmeister zu melden.
6. Die Hallenfläche und der Turnschuhgang darf nur mit Turn- oder Sportschuhen ohne Stollen, Noppen und Absätzen betreten werden. Es sind außerdem nur Sportschuhe mit Sohlen, die keine Streifen hinterlassen und die Böden nicht verunreinigen, zulässig. Es ist außerdem nicht zulässig, die Halle mit Sportschuhen zu betreten, die auch außerhalb des Übungsbetriebes getragen werden.
7. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.
8. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte unter Anleitung des verantwortlichen Leiters auf- und abzubauen. Nach Gebrauch sind die Geräte an den zur Aufbewahrung vorgesehenen Platz zurückzubringen.
9. Die Benutzung sämtlicher Hallensportgeräte ist im Freien nicht gestattet.
10. Zum Umkleiden und zur Aufbewahrung der Kleidung sind die vorhandenen Kabinen zu benutzen. Der Zutritt in die Umkleieräume ist 10 Minuten vor Beginn der Übungsstunden möglich. Der Zutritt hierzu ist nur den an den Übungsstunden bzw. Wettkämpfen teilnehmenden Personen gestattet. Die Zuteilung der Räume erfolgt durch den Hausmeister. Die Mieter sind für die Reinhaltung der sanitären Anlagen verantwortlich. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen werden auf Kosten der Mieter beseitigt. Die Übungsstunden sind pünktlich zu beenden. Es ist nicht gestattet, die Umkleide- und Duschkabinen länger als unbedingt erforderlich zu belegen.
11. Das Rauchen und die Getränkeausgabe in der Halle ist während der Übungsstunden und Sportveranstaltungen nicht gestattet.

### **III. Küchenbenutzung**

1. Bei Benutzung der Küche ist jeweils vom Hausmeister das benötigte Inventar zu übergeben.
2. Für entwendetes oder beschädigtes Geschirr, Gläser, Bestecke, Aschenbecher etc. haftet der Ausschankberechtigte.
3. Eine Ausschankberechtigung ist beim Bürgermeisteramt zu beantragen.
4. Die Küche ist in sauber gereinigtem Zustand samt Geschirr und Gläsern sowie sonstigen übernommenen Gegenständen, am Abend der oder am Tag nach der Veranstaltung dem Hausmeister zu übergeben.

### **IV. Schlußbestimmung**

Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Entgelt- wie Benutzungsordnung treten zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Gondelsheim, den 16. Dezember 2003  
gez. Markus Rupp  
Bürgermeister